



EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG

Stöcklistrasse 2 – Postfach 264 – 4573 Lohn-Ammannsegg
Tel. 032 677 53 00 – Fax. 032 677 53 09 – E-Mail: info@lohn-ammannsegg.ch

AUSZUG AUS DEM REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG DER EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG

§ 2

- a) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgung ist obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 3

- a) Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erhebt bei Erstellung neuer Leitungen einen Erschliessungskostenbeitrag gemäss separatem Reglement über Grundeigentümerbeiträge- und Gebühren.

§ 11

- a) Die Hauptleitungen sind mindestens 1.50 m, die Hauszuleitungen mindestens 1.20 m, tief zu verlegen.
- b) Die Erstellung der Hauszuleitungen mit eingebautem Schieber, sowie sämtliche Anschlusskosten an das Wasserversorgungsnetz gehen zu Lasten der Haus- oder Anlagebesitzer. Die Hauszuleitungen verbleiben in dessen Eigentum. Er hat der Gemeinde zu gestatten, diese Anlageteile zu unterhalten. Für jedes Gebäude, inklusive Nebengebäude, ist nur ein Anschluss zu erstellen. Auf die Frostsicherheit der Leitungen, günstige Platzierung sowie leichte Zugänglichkeit zu den Abstellhahnen und Wassermessern ist Rücksicht zu nehmen. Bevor ein Neuanschluss eingedeckt werden darf, ist die Gemeindeverwaltung durch den Installateur oder dessen Vertreter zu benachrichtigen. Sie hat durch ein von ihr beauftragtes Organ die Druckprobe abzunehmen und sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, dass die Arbeiten vorschriftsgemäss ausgeführt wurden.
- c) Die Bau- und Werkkommission hat das Recht, Anschlusszeit, Anschlussort, Leitungsführung und Rohrdimension zu bestimmen.
- d) Die Lieferung, der Einbau und der Unterhalt der Wassermesser erfolgen durch die Gemeinde. Für Beschädigungen durch äussere Einflüsse, wie Frost oder gewaltsames Zerstören usw., haben die Hauseigentümer selbst aufzukommen. Das Auswechseln von Wassermesser ist den Hauseigentümern anzuzeigen.
- e) Jede Änderung von Hausanschlüssen infolge Gebäudeumbauten fällt ganz zu Lasten des Haus- oder Anlagebesitzers. Solche Änderungen müssen der Bau- und Werkkommission rechtzeitig gemeldet werden. Auf Begehren des Hauseigentümers oder Abonnenten ausgeführte Erweiterungen bestehender Hausanschlüsse fallen zu seinen Lasten.
- f) Wird infolge baulicher Veränderung an Hauptleitungen eine Verlegung des Hausanschlusses notwendig, so übernimmt die Gemeinde die daraus entstehenden Kosten, sofern der Hauseigentümer diese nicht selbst verursacht hat.

§ 12

- a) Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Hauseigentümers.
- b) Für Dimensionierung, Verlegung und Materialwahl der Wasserinstallationen sind die „Leitsätze für Wasserinstallationen des Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches“ massgebend. Der Eigentümer ist verpflichtet, für den guten Unterhalt seiner Anlagen besorgt zu sein. Bei Neu- und Umbauten dürfen keine Direktspülungen für Klosettanlagen eingebaut werden. Für Wassermesser, welche zur Ausscheidung der verbrauchten Wassermenge in den einzelnen Wohnungen angebracht werden, hat der Hauseigentümer selbst aufzukommen.